

Die Ameise

Verbandsorgan der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Immer strebe zum Ganzen und kannst Du selber kein Ganzes werden

□ □ □ Als dienendes Glied schließ an ein Ganzes Dich an □ □ □

Redaktion, Expedition und Verlag: Charlottenburg — Privat-Postabonnement für das Vierteljahr 2 Mark

Nr. 17

Charlottenburg, Freitag, den 24. April 1908

Jahrg. 35



Sperrern

Vollsperrern in Deutschland: Blechhammer bei Sonneberg. Cortendorf. Dresden (Brammler & Co.). Gelsenkirchen (Rhein.-Westfäl. Emailierwerk). Mannheim. Neuhäusa. Rennw. (Noack & Burt). Söhr. Kranichfeld. Lauf. Reichenbach (Schwabe). Selb (L. Gutschenreuther inkl. Firma Jäger & Werner). Stogheim.

Halbsperrern in Deutschland: Alexandrinental (Necknagel). Bonn (Mehlem). Flörsheim a. M. Gräfenroda (Seene, Gert & Menz). Königszelt. Neuhaldensleben (Hubbe). Oeslau. Passau. Rudolfstadt (Schäfer & Vater). Schaala. Scheibe. Schlierbach. Stanowitz. Tettau. Triptis.

Sperrern in Oesterreich: Altröhlau (Gottl & Lorenz). Briesen (Nestler). Brünn. Fischern (R. Knoll, Rudolf Gottl). Schwald u. Hohenstein (Bloch). Meierhöfen bei Karlsbad (Gebr. Beneditt). Mertelsgrün. Oberlaa bei Wien (Pilar). Prag (für Industrie- und Figuren-Maler). Schlaggenwald. Turn (Urbach und Kießner & Kessel).

Neu verhängt wurde die Sperre über Mannheim (Rheinische Porzellanmanufaktur). Die Steingutfabrik Staffel wurde von Gebr. Hubbe erworben. Wegen des Besitzerwechsels wurde die Sperre aufgehoben.

Anträge zur Generalversammlung.

Tagesordnung.

Tiefenreuth. Auf die Tagesordnung zu setzen: Unsere Tattit bei Streiks und Lohnbewegungen.

Begründung: Es ist eine Lebensfrage der Organisation, die Gesichtspunkte zu diskutieren, nach denen der gewerkschaftliche Kampf geführt werden soll.

Blankenhain, Nürnberg, Konferenz des 10. Agitationsbezirks und der Wahlgruppe 13. Auf die Tagesordnung zu setzen: Die Verschmelzung unseres Verbandes mit den Verbänden der Lötfer und Glasarbeiter.

Wenzig, Schönwald, Tiefenfurt. Als sechsten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen: „Agitation“.

Bayreuth. Den Punkt „Arbeitsvermittlung“ auf die Tagesordnung zu setzen.

Mitgliedschaft.

Neuhaldensleben. Aus anderen Gewerkschaften übertretende Mitglieder in allen Beziehungen als Arbeitslosigkeit und Krankheit voll anzurechnen. (??).

Begründung: Damit die durch Beschluß des Gewerkschaftskongresses zum Uebertritt Gezwungenen nicht in langjähriger Mitgliedschaft erworbenen Rechte aufgeben müssen ohne neue einzutauschen.

Giberfeld. „Uebertritt“. Mitglieder anderer Verbände (auch Ausländer), wenn sie ihren Beruf wechseln, ein Jahr organisiert waren und ihre Bücher in Ordnung haben, sollen ohne Karenzzeit aufgenommen werden.

Begründung: Berufswechsel aus Gesundheitsrückichten, oder infolge von Aussperrung oder Maßregelung.

Leipzig. § 3 Ziff. 2. Streichungen wegen Resten dürfen nur auf Antrag der Verwaltung erfolgen.

Begründung: Der Hauptkassierer ist nicht mit den Verhältnissen der restierenden Mitglieder vertraut. Mitglieder mit bedeutenden Resten wurden nicht gestrichen, als aber im nächsten Quartal ihre Reste sich vermindert hatten, wurden sie gestrichen.

Röppelsdorf. § 3 Ziffer 2. Ueber eventuelle Rückgängigmachung vorgenommener Streichungen hat die Zahlstellenverwaltung selbständig zu entscheiden.

Begründung: Mitunter gelingt es, Beiträge von Restanten nach Absendung des Abschlusses noch zu kassieren. Der Vorstand hebt aber dann die Streichung nicht auf.

Biesau. § 4 Ziffer 1. Wenn Mitglieder austreten oder sich streichen lassen, trotzdem sie im Beruf verblieben, so haben sie bei einem Wiedereintritt 3 Mark Einstand zu zahlen.

Beitrags-Festsetzung.

Magdeburg-N. § 6 Ziffer 2. Die Lohnstatistiken sind weiter zu führen.

Röppelsdorf. Die Verdienstliste ist dem Mitgliedsbuche abtrennbar anzufügen und darf nur die Lohnfrage enthalten.

Begründung: Damit die Zwangsversicherung nicht aufgehoben wird und die Liste nicht verloren gehen kann. Die jetzige Statistik ist zu kompliziert und die Bearbeitung zu kostspielig.

Magdeburg-N. § 6 Ziffer 4. Bei Fortfall der Statistik wird die Höhe des Beitrags von der Zahlstellenverwaltung festgesetzt.

Beiträge und Unterstützungen.

Offenburg. § 8. Mitglieder, welche Streik- oder Arbeitslosen-Unterstützung beziehen, sind für diese Zeit von den laufenden Beiträgen befreit.

Begründung: Unter heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist ein Auskommen mit der Unterstützung kaum mehr möglich.

Schramberg. § 8. Stellungslose und arbeitsunfähige Mitglieder sind nicht verpflichtet Beiträge zu zahlen.

Begründung: Auch unterstützte Mitglieder sind dazu wirtschaftlich nicht in der Lage.

Vorstand. § 8 Ziffer 1 des Statuts wie folgt zu gestalten: „Stellungslose und arbeitsunfähige Mitglieder, die keine Unterstützung beziehen, sind nicht verpflichtet Beiträge zu zahlen, sofern die Dauer der Stellungslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit mindestens 6 Tage währt und die Stellungslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit sofort dem Zahlstellenkassierer gemeldet und dadurch die Kontrolle durch die Verwaltung ermöglicht wurde. Ziffer 2, 3, 4 und 5 des genannten Paragraphen sind zu streichen.“

Stadtlengsfeld. § 12 Ziffer 3. Jedes Mitglied ist zu verpflichten, pro Vierteljahr eine Streikmarke zu lösen.

Ohdruf. § 12 Ziffer 3. Eine Streikmarke von 20 Pfg. pro Quartal obligatorisch einzuführen.

Mittwasser, Hoflau, Sophienau, Waldenburg. § 12 Ziffer 3. Jedes Mitglied, außer weiblichen und Lehrlingen, ist statutarisch zu verpflichten, vierteljährlich mindestens eine Marke für 20 Pfg. für den Streikfonds zu stiften. Die Marke ist ins Verbandsbuch einzukleben und mit dem Zahlstellenstempel zu entwerten.

Begründung: Gleichmäßige Lasten. Sicherung von Streikzuschüssen.

Schwarza. § 12 Ziffer 1. Die Mitglieder sind durch Statut zu verpflichten, monatlich eine Streikmarke zu kaufen.

Stadtilm. § 12 Ziffer 3. Der Streikfonds ist obligatorisch einzuführen. Beitrag pro Mitglied und Monat 10 Pfg., nur weibliche Mitglieder sind beitragsfrei.

Begründung: Viele Mitglieder lösten bisher wenig oder gar keine Streikmarken.

Duisburg. § 12 Ziffer 3. Abschaffung der Streikmarken, dafür entsprechenden einheitlichen Verbandsbeitrag.

Weiden. § 12 Ziffer 3. Abschaffung der Streikmarken. Herausgabe von Sammelisten je nach Bedarf durch den Vorstand.

Begründung: Es kommt mehr ein.

Schwarzenbach, Wittenberg. § 12 Ziffer 3. Befreiung von Streikmarken. Dafür ist der Vorstand zu ermächtigen, zur Erhaltung des Streikfonds je nach Bedarf einen Extra-Wochenbeitrag (ausschließlich der Zuschußkassenbeiträge) zu erheben.

Begründung: Um den im Kampfe Stehenden einen Zuschuß zur Unterstützung gemähren zu können. Alle Mitglieder zu dieser Steuer heranzuziehen.

Öln, Zell. § 12 Ziffer 3. Abschaffung der Streikmarken. Dafür jährlich 2 Extrabeiträge zu erheben in der 26. und 52. Woche in Höhe des Verbandsbeitrages.

Begründung: Stetigkeit der Einnahmen. Klare Uebersicht für den Vorstand.

Magdeburg-N. § 12 Ziffer 3. Das Streikmarkensystem ist abzuschaffen und vierteljährlich eine bestimmte Summe im Umlageverfahren zu erheben. (Lehrlinge und weibliche Mitglieder sind dabei auszunehmen).

Schedewitz. § 12 Ziffer 3. Die Streikmarken abzuschaffen, dafür vierteljährlich einen besonderen Beitrag in Höhe eines Wochenbeitrages. Lehrlinge und weibliche Mitglieder sind von diesem Beitrag befreit.

Begründung: Die Einnahme des Streikfonds muß unter allen Umständen den Ausgaben entsprechen.

Schorndorf. § 12 Ziffer 3. Streikmarken sind abzuschaffen. Dafür ein statutarischer Pflichtbeitrag von 25 Pfg. pro Quartal festzusetzen, von welchem nur männliche unter 18 Jahren und weibliche Mitglieder mit einem Verdienst von unter 10 Mk. befreit sind.

Begründung: Bisher beteiligten sich viele Mitglieder und Zahlstellen an der Aufbringung des Streikfonds nicht.

Selb. § 12 Ziffer 3. Abschaffung der jetzigen Streikmarke und Einführung einer 50 Pfg.-Quartalsmarke.

Begründung: Um jedweder Beschneidung der Unterstützung vorzubeugen.

Gotha. § 12 Ziffer 2 u. 3. Das Streikmarkensystem aufzuheben, dafür von allen Mitgliedern außer den Lehrlingen einen monatlichen Beitrag von 20 Pfg. zu erheben. Dieser Beitrag ist zur Hälfte an den Streikfonds der Hauptkasse abzuführen, die andere Hälfte soll den Zahlstellen im Interesse der Mitglieder zur Verfügung bleiben.

Begründung: Jedes Mitglied zum Streikfonds heranzuziehen und den Zahlstellen Mittel zu liefern für unvorhergesehene Anforderungen der Gewerkschaften.

Schramberg. § 6. Aufhebung der Zwangsversicherung. **Begründung:** Sie ist nicht durchführbar weil viele Mitglieder die Lohnangaben nicht nach den Lohnbüchern kontrollieren lassen.

Schmiedefeld. § 6. Die Beiträge für weibliche Mitglieder sind zu ermäßigen bei bisherigen Unterstützungssätzen.

Begründung: Erfolgreichere Agitation. Ueber die Hälfte der thüringischer Porzellanarbeiter sind weibliche.

Böckel. §§ 6 Ziffer 1 und 14 Ziffer 1. Die vielen Beitrags- und Unterstützungsklassen auf 3 oder 4 herabzusetzen.

Begründung: Arbeitersparnis.

Markredwitz. § 6 Ziffer 1. Die Beiträge für weibliche Mitglieder sind auf das Minimalste zu beschränken.

Begründung: Weil nur dadurch weibliche Mitglieder gewonnen werden können.

Lichte. § 6 Absatz 1. Für den Verband nur je einen einheitlichen Beitrag für männliche Erwachsene sowie für Lehrlinge und weibliche Mitglieder einzuführen.

Begründung: Die Mitgliederabstimmung im vorigen Jahre beseitigte die Lohnstatistik und damit die Grundlage für die Zwangsversicherung. Erleichterung des Kassierers.

Duisburg. § 6 Ziffer 1. Nur für weibliche Mitglieder und Lehrlinge besondere Klassen, für alle anderen Mitglieder nur einen einheitlichen Verbandsbeitrag zu schaffen.

Begründung: Da die Mitgliederabstimmung die Zwangsstatistik beseitigte, ist die Zwangsversicherung nicht durchführbar. Stein drucker und Lithographen haben teilweise auch niedrigere Verdienste, zahlen aber bedeutend höhere Beiträge.

Gisterwerda. § 6 Ziffer 1. Den weiblichen Mitgliedern freie Beitragswahl zu gewähren.

Begründung: Weil die Agitation unter denselben sehr schwer ist.

Stadlungsfeld. § 6 Ziffer 1. Mitglieder, welche dadurch aus dem Beruf herausgedrängt werden, daß sie in ihrem Bezirk keine Stellung finden und sich daher selbständig machen müssen, haben freie Beitragswahl.

Begründung: Sie nützen den Verband nicht aus, sondern unterstützen ihn.

Röppelsdorf. § 6 Ziffer 1. Für Arbeiterinnen nur 2 Beitragsstufen festzusetzen:

unter 16 Jahren	10 Pfg.
über 16	20 "

Begründung: Die Arbeiterinnen können sich schwer daran gewöhnen, daß eine mehr bezahlen soll als die andere.

Schramberg. § 6 Ziffer 1. Für Lehrlinge und weibliche Mitglieder sollen nur die Klassen mit 10 und 20 Pfg. Beitrag gelten.

Blau. § 6 Ziffer 1. Die 10 Pfg.-Stufe soll wegfallen. Für Lehrlinge und weibliche Mitglieder gelten die Stufen von 20 u. 30 Pfg. Beitrag.

Männliche Ausgelernte sowie Hilfsarbeiter über 18 Jahre können nur von 35 Pfg. an aufwärts sich versichern.

Vertrauensmänner-Konferenz des 19. Bezirks. § 6 Ziffer 1. Die Beiträge nach Zwangsversicherung sollen betragen:

bei Verdienst bis	Beitrag
für weibliche Mitglieder und männliche unter 18 Jahre	12 Mk. 20 Pfg.
für männliche Mitglieder über 18 Jahre	15 " 30 "
	20 " 40 "
	darüber 50 "

Begründung: Siehe Antrag Zell zu § 14 Ziffer 1.

Schönwald. § 6 Ziffer 1. Der wöchentliche Beitrag soll betragen:

für weibl. Mitgl. und Lehrlinge	15 Pfg.
für Hilfsarbeiter	35 "
für gelernte Arbeiter	45 "

jedoch soll es den unteren beiden Klassen freistehen, sich höher zu versichern.

Die Einschätzung nach Ziffer 2 nach dem Durchschnittsverdienst gilt damit als aufgehoben. Absatz 5 bedarf ebenfalls entsprechende Änderung.

Begründung: Vereinfachung in der Rassenführung. Die statistische Einschätzung ist als unzuverlässig und daher wertlos erwiesen.

Vegefac. § 6 Ziffer 1. Es sind nur drei Beitrags- und Unterstützungsstufen beizubehalten und zwar die mit 20, 35 und 45 Pfennig Beitrag.

Begründung: Vereinfachung in der Rassenführung.

Konferenz des 20. Agitationsbezirks und der Wahlgruppe 13. § 6 Ziffer 1. Statt 6 Beitragsklassen nur drei festsetzen in entsprechender Höhe. Die Leistung für den Streikfonds soll auch darin einbezogen sein.

Eisenberg. § 6 Ziffer 1. Einführung einer höheren Beitrags- und Unterstützungsklasse für Mitglieder, die über 24 Mk. verdienen.

Begründung: Für diese Mitglieder ist die Differenz zwischen Verdienst und Unterstützung zu groß.

Berlin. § 6 Ziffer 1. Entsprechende Erhöhung der Beiträge, wenn bei gegenwärtigen Beiträgen die Durchführung der berliner Anträge nicht möglich erscheint.

Schwarza. § 6 Ziffer 1. In jedem Quartal einen Extrabeitrag zu erheben, also 14 Wochenbeiträge im Quartal.

Begründung: Kassenstärkung. Angesichts der Krise wird eine direkte Beitragserhöhung schwerlich durchführbar sein.

Vorstand. Einführung des Markensystems zur Quittierung der gezahlten Beiträge.

Begründung: Um die Kontrolle durch die Zahlstellenrevisoren einfacher und wirksamer zu gestalten, als dies bisher der Fall war.

Berlin, Ramenz, Böckel, Untermhaus, Vegefac, Zell. Einführung des Markensystems.

Begründung: Erleichterung für Kassierer und Kontrolle.

Vorstand. Einführung der Erwerbslosenunterstützung auf folgender Grundlage:

Die Beiträge, Unterstützungssätze und Dauer wie folgt festzusetzen:

Verdienst	Klasse	Beitrag	Gegenwärtig
Bis 8 Mk.	I	15 Pfg. pro Woche	10 Pfg. und 5 Pf.
" 12 "	II	30 " " "	20 " " 10 "
" 15 "	III	45 " " "	30 " " 15 "
" 18 "	IV	60 " " "	35 " " 20 "
" 21 "	V	75 " " "	40 " " 30 "
über 22 "	VI	90 " " "	45 " " 40 "

Erwerbslosenunterstützung zu zahlen. Nach einer Beitragsleistung von:

	52 Wochen	156 Wochen	260 Wochen
In Klasse I	2,00 Mk.	2,25 Mk.	2,50 Mk.
" " II	3,00 "	3,50 "	4,00 "
" " III	4,50 "	5,25 "	6,00 "
" " IV	6,00 "	7,00 "	8,00 "
" " V	7,50 "	8,75 "	10,00 "
" " VI	9,00 "	10,50 "	22,00 "

Die Erwerbslosenunterstützung wird vom 7. Arbeitstage vom Beginn der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit ab gerechnet, nach 52 Beitragswochen für die Dauer von zusammen 15 Wochen nach 104 Beitragswochen für die Dauer von zusammen 20 Wochen gezahlt. Die eingetretene Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit muß innerhalb der ersten Tage beim Zahlstellentassierer gemeldet werden. Erfolgt die Meldung nach dieser Zeit, so wird die Erwerbslosenunterstützung erst vom Tage der Meldung ab gezahlt. Aussetzen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit, wenn das Aussetzen länger als 12 Arbeitstage währt und wird vom 13. Arbeitstage ab Erwerbslosenunterstützung gezahlt, aber nur dann, wenn sich das Mitglied vom ersten Tage des Aussetzens an beim Zahlstellentassierer regelmäßig zur Kontrolle gemeldet hat.

Fahr-, Umzugsgelder und Wöchnerinnenunterstützung wie bisher zu zahlen.

Sterbegeld wird gezahlt nach einer Beitragsleistung von:

	52 W.	156 W.	260 W.
In Klasse I	5 Mk.	10 Mk.	15 Mk.
" " II	10 "	20 "	30 "
" " III	15 "	30 "	45 "
" " IV	20 "	40 "	60 "
" " V	25 "	50 "	75 "
" " VI	30 "	60 "	90 "

Streikunterstützung nach 26 wöchentlichen Beitragszahlung:

	In Klasse I	8,00 Mk.
" " II	5,00 "	
" " III	7,50 "	
" " IV	10,00 "	
" " V	12,50 "	
" " VI	15,00 "	

für jedes Kind unter 14 Jahren eine Mark mehr.

Mitglieder, welche noch nicht 26 Wochenbeiträge geleistet, können nur aus dem Streikfonds nach Maßgabe der in demselben vorhandenen Mitteln unterstützt werden, jedoch darf die Unterstützung den für die übrigen Mitglieder festgesetzten Unterstützungssatz nicht übersteigen. Die Streikunterstützung wird vom 4. Tage ab gezahlt.

Begründung: 1. Erfolgreichere Agitation. 2. Eine Grundlage für die Verschmelzung mit den Verbänden der Glasarbeiter und Töpfer leichter zu finden. 3. Die Einführung des Markenquittungssystems. Dazu ist Gleichstellung der Unterstützungshöhe und -dauer bei Arbeitslosigkeit und Krankheit erforderlich. 4. Die vorgeschlagene Höhe und Dauer der Erwerbslosenunterstützung zu ermöglichen, ist Wegfall der Unterstützung für die erste Woche Vorbedingung. 5. Um die Unterstützung auch für Feiende (Aussetzen) einzuführen, müssen für diese die ersten zwei Wochen unberücksichtigt bleiben.

Untermhaus. § 6. Verbands- und Zuschußklassenbeiträge zusammen zu legen und für Beitragsstufen festzusetzen:

I. 20, II. 40, III. 60, IV. 85 Pfennig.

Begründung: Ermöglichung des Markensystems. Erleichterung für Haupt- und Zahlstellentassierer. Verminderung der Restanten.

Berlin. §§ 6 Absatz 1, 14 Absatz 1, 28 Absatz 1, (26). Zusammenlegung der Beitrags- und Unterstützungssätze nach folgender Tabelle:

Verdienst	Beitrag
bis zu 8 Mk.	15 Pfg.
" " 12 "	30 "
" " 16 "	40 "
" " 20 "	55 "
" " 24 "	70 "
über 24 "	85 "

Unterstützungen pro Woche:

Arbeitslosenunterstützung	Krankenunterstützung	Sterbegeld nach 52 Wochen	260 Wochen
4 Mt. 1,25	Mt. 2,50	5 Mt. 7,50	Mt. 15,00
6 " 2,50	" 5,00	10 " 15,00	" 30,00
8 " 5,00	" 7,50	20 " 45,00	" 60,00
10 " 7,50	" 10,00	30 " 60,00	" 60,00
12 " 10,00		40 " 60,00	

Begründung: Ermöglichung des Markensystems.
Schedewitz. Festsetzung der Beitrags- und Unterstützungsskala nach einem der folgenden vier Vorschläge a bis d.

Beitragspflicht:		Unterstützung:	
bis zu 12 Mt. Verdienst	20 Pfg. $1\frac{2}{3}$ pCt.	6 Mt. =	50 pCt.
" " 16 " "	30 " $1\frac{7}{8}$ "	8 " =	50 " "
" " 20 " "	40 " 2 " "	10 " =	50 " "
" " 24 " "	50 " $2\frac{1}{12}$ "	12 " =	50 " "
über 24 " "	60 " $2-2\frac{1}{5}$ "	14 " =	50 " "

Einnahme 2,00 Mt. Ausgabe 50 Mt. Verhältnis 25 pCt.
 Vorstehende Tabelle ist um 5 pCt. günstiger für die Kasse, als die jetzige.

oder b)

bei Verdienst bis 12 Mt. =	20 Pfg. = $1\frac{2}{3}$	6 Mt. =	50 pCt.
" " " 18 " =	35 " = $1\frac{17}{18}$	9 " =	50 " "
" " " 24 " =	45 " = $1\frac{7}{8}$	12 " =	50 " "
über 24 " =	55 " = $1\frac{5}{6}-2\frac{1}{5}$	14 " =	50 " "

Einnahme 1,55 Ausgabe 41 Mt. Verhältnis $26\frac{1}{2}$ pCt.
 Vorstehende Tabelle ist um $3\frac{1}{2}$ pCt. besser für die Kasse als unsere jetzige.

oder c)

bei Verdienst bis 12 Mt. =	25 Pfg. = $2\frac{1}{12}$	6,00 Mt. =	50 pCt.
" " " 15 " =	30 " = 2	7,50 " =	50 " "
" " " 18 " =	35 " = $1\frac{17}{18}$	9,00 " =	50 " "
" " " 21 " =	40 " = $1\frac{19}{21}$	10,50 " =	50 " "
" " " 24 " =	45 " = $1\frac{7}{8}$	12,00 " =	50 " "
über 24 " =	55 " = $1\frac{5}{6}-2\frac{1}{5}$	14,00 " =	50 " "

Einnahme 2,80 Ausgabe 40,00 Mt. Verhältnis 25 pCt.
 oder d)

Beitragspflicht:		Unterstützung:	
bis zu 16 Mt. Verdienst	25 Pfg. = $1\frac{9}{16}$ pCt.	7 Mt. =	45 pCt.
" " 20 " "	35 " = $1\frac{3}{4}$ "	9 " =	45 " "
" " 24 " "	45 " = $1\frac{7}{8}$ "	11 " =	45 " "
über 24 " "	55 " = $1\frac{5}{6}$ "	13 " =	45 " "

Einnahme 1,80 Mt. Ausgabe 40 Mt. Verhältnis 25 pCt.
 Vorstehende Tabelle ist um 5 pCt. günstiger für die Kasse als unsere jetzige.

Begründung: Das jetzige Unterstützungsreglement ist in Belastung und Verteilung ungerecht und führt der Kasse zu wenig Blut zu. Das beweist nachstehend die jetzige Unterstützungstabelle.

Beitrag:		Unterstützung:	
bis zu 8 Mt. Verdienst	10 Pfg. = $1\frac{1}{4}$ pCt.	4 Mt. =	50 pCt.
" " 12 " "	20 " = $1\frac{2}{3}$ "	6 " =	50 " "
" " 15 " "	30 " = 2 " "	8 " =	$58\frac{1}{3}$ pCt.
" " 18 " "	35 " = $1\frac{17}{18}$ "	10 " =	$55\frac{5}{9}$ "
" " 21 " "	40 " = $1\frac{19}{21}$ "	12 " =	$57\frac{1}{7}$ "
bei 21 " "	45 " = $1\frac{1}{2}$ "	14 " =	$46\frac{2}{3}$ "

Einnahme 1,80 Mt. Ausgabe 54 Mt. Verhältn. 30 pCt.

Schönwald. § 14 Ziffer 1. Die Unterstützungen wie folgt festzusetzen:

Beiträge:	Arbeitslosenunterstützung:
pro Woche 15 Pfg.	pro Woche 5,- Mt. pro Tag 0,83 Mt.
" " 35 " "	" " 10,- " " 1,66 " "
" " 45 " "	" " 14,- " " 2,33 " "

Begründung: Siehe Antrag zu § 6 Ziffer 1.

Magdeburg. §§ 6 und 14 Ziffer 1. Die Beitragsstufen sind auf vier zu vermindern, mit 20, 30, 40 und 50 Pfg. Beitrag.

Begründung: Vereinfachte Kassenführung.

Vertrauensmänner-Konferenz des 20. Bezirks. § 14 Ziffer 1.

Die Unterstützung soll betragen bei einem Beitrag von

20 Pfg.	6 Mt.
30 " "	8 " "
40 " "	12 " "
50 " "	14 " "

Begründung: Geregelteres Verfahren. Siehe auch Antrag Zell bezüglich der Beiträge zu § 6 Ziffer 1.

Waldenburg. § 14 Ziffer 1. Nachstehende Beitrags- und Unterstützungsstufen festzusetzen:

Stufe	15 Pfg. Beitrag	5,50 Mt. Unterstützung
II	30 " "	9,- " "
III	45 " "	12,50 " "
IV	60 " "	16,- " "

Begründung: Die Unterstützungssätze würden gleichmäßig wie die Beiträge sich steigern. Der Hauptkasse würde ein Mehr von 30000 Mark verschafft werden.

Wieslau. § 14 Ziffer 1. Die Beitrags- und Unterstützungssätze wie folgt fest zu legen:

Verdienst:	Beiträge:	Arbeitslosenunterstütz.:
bis 10 Mt.	20 Pfg.	5,- Mt.
" 15 " "	30 " "	7,- " "
" 18 " "	40 " "	9,- " "
" 21 " "	50 " "	11,- " "
über 21 " "	60 " "	14,- " "

Altwasser. § 14 Ziffer 1 und § 6 Ziffer 1. Eine Stufe mit 50 Pfennig Beitrag und 16,- Mark Unterstützung einzuführen.

Begründung: Den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich höher zu verschern.

Bayreuth. § 14. Zwei höhere Beitrags- und Unterstützungsklassen einzuführen und einige der unteren Klassen zu verschmelzen, so daß die Zahl der Klassen nicht vermehrt wird.

Begründung: Die Leistungsfähigeren sind zu größeren Opfern für die Organisation zu verpflichten, sie bedürfen aber auch einer ihrem Verdienst entsprechenden Unterstützung.

Magdeburg-N. § 14. Die Unterstützungswoche ist zu sieben Tagen (inkl. Sonntag) zu berechnen, die Wochenunterstützung also auf sieben Tage zu verrechnen.

Begründung: Beseitigung aller Streitfragen über Karenzzeit.

Altwasser, Berlin, Gotha, Niedersalzbrunn, Tirschenreuth.

§ 14 Ziffer 2. Das Prämienystem fallen zu lassen.

Begründung: Von Mitgliedern, die 5-10 Jahre der Organisation angehören, kann man erwarten, daß sie derartig von solidarischem Bewußtsein durchdrungen sind, daß das Gegenteil von Prämien am Plage wäre. — Gotha. Es entspricht dem Geiste einer modernen Gewerkschaft nicht, längere Mitgliedschaft zu prämiieren. — Tirschenreuth. Es hat die Fluktuation nicht vermindert.

Marktredwitz. § 20 Ziffer 4. Ist zu streichen. Die Mitglieder sind bei großem Selbstverschulden zu unterstützen.

Rahla. § 20 Ziffer 3. Unterstützung auch bei Feiern zu gewähren, welches die Folge von Naturereignissen ist.

Begründung: Wenn eine Arbeitsstätte durch Naturgewalt zerstört wird, ist der Unternehmer der Kündigungspflicht entbunden. Es ist auch nicht immer angängig, wegen etlicher Wochen Unterbrechung an anderen Orten in Arbeit zu treten. Unterstützung ist im Interesse der Agitation geboten. Auch der dänische Verband zählt solche, ebenso Lokalverbände.

Schmiedefeld. § 20 Ziffer 3. Bei Aussetzen infolge von Natur- und anderen Ereignissen ist Unterstützung zu gewähren.

Schramberg. § 20 Ziffer 3. Mitglieder, welche infolge von Natur- und sonstigen Ereignissen aussetzen müssen, erhalten, wenn das Aussetzen länger als zwei Wochen andauert, für die nachfolgende Zeit Unterstützung.

Begründung: Solche Mitglieder sind wirtschaftlich schwer geschädigt. Eine Anzahl anderer Verbände zahlt in solchen Fällen Unterstützung.

Mithadensleben. Bei Betriebsstörungen von und über 8 Tagen ist Unterstützung zu zahlen.

Begründung: Das ist auch als Arbeitslosigkeit anzusehen und zu behandeln.

Dresden. § 14. Wenn dem Heimarbeiter bei eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit eine schriftliche Bestätigung darüber vom Arbeitgeber verweigert wird, so genügt als Ausweis über die Arbeitslosigkeit und Unterstützungsberechtigung das Lohnbuch, in welchem die letzte Lohnzahlung eingetragen muß und welches dem Vertrauensmann vorzulegen ist.

Großbreitenbach. § 14 einschalten: Heimarbeitern, welche, ohne daß ihnen gekündigt worden ist, keine Arbeit erhalten, wird, sofern sie ihren Pflichten gegenüber dem Verband nachgekommen sind und die statutarisch festgesetzte Karenzzeit durchgemacht haben, Arbeitslosenunterstützung vom siebenten Tage der Arbeitslosigkeit gezahlt und zwar auf die Dauer von drei Wochen. Dauert die Arbeitslosigkeit länger als vier Wochen, dann kann der Heimarbeiter die Kündigung des Arbeitsverhältnisses veranlassen und tritt nach Ablauf der Kündigung die Arbeitslosenunterstützung nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen in Kraft. 2. Unterstützung ohne Kündigung kann der Heimarbeiter im Jahre nur zweimal beziehen. 3. Als Ausweis über die Arbeitslosigkeit gilt das Lohn- oder Arbeitsbuch, welches einer zu diesen Fällen eigens gewählten Kontrollkommission jederzeit vorzulegen ist.

Begründung: Heimarbeiter werden bei Geschäftsflaute selten gekündigt. Auch wenn sie sich mißlieblich gemacht haben, heißt es nur: warten Sie bis wieder Arbeit da ist und ich Ihnen welche zukommen lasse. Das dauert oft wochenlang. In solchen Fällen erhalten die Betriebsarbeiter Unterstützung, die Heimarbeiter aber nicht. Da werden die Heimarbeiter zu Preisdrückern. Die Ausgaben würden ausgeglichen durch Zutrom der Heimarbeiter in die Organisation.

Altenau. § 20 Ziffer 2. Unterstützung ist auch zu zahlen, wenn die Karenzzeit nicht bei Eintritt der Stellungslosigkeit vollendet ist, sondern erst während der Arbeitslosigkeit abläuft.

Begründung: Wenn Mitglieder die Beiträge für 52 Wochen gezahlt haben, darf Unterstützung nicht vorenthalten werden.

Potsdam. § 14 Absatz 1 und § 20 Absatz 1. Die Generalversammlung möge nach Mitteln und Wegen suchen, um solchen Kollegen, welche durch ungünstige Arbeitsbedingungen und Schikane gezwungen werden, die Arbeit selbst aufzugeben, die Unterstützungsrechte zu erhalten.

Begründung: Die Unternehmer schikanieren vielfach diejenigen Mitglieder, die gegen Mängel im Betriebe ankämpfen, kündigen sie nicht, treiben sie aber dazu, selbst zu kündigen, damit sie nur ja keine Unterstützung erhalten.

Marktredwitz. § 14 Ziffer 5. Die Entscheidung in Unterstützungsangelegenheiten soll einzig und allein den Zahlstellenverwaltungen überlassen werden.

Braunreuth. Den Zahlstellen mehr Rechte einzuräumen zur Regelung der örtlichen Unterstützungsangelegenheiten.

Roßlau, Unterhans. § 14. Den Zahlstellenverwaltungen mehr Rechte einzuräumen.

Begründung Unterhans: Sie können am besten urteilen, werden aber als unglaubwürdig hingestellt. — Roßlau: Entlastung des Vorstandes, dadurch Ersparnisse in der Verwaltung.

Schönwald. Den Zahlstellen sind in Unterstützungsfragen, überhaupt in örtlichen Angelegenheiten größere Rechte zu gewähren.

Begründung: Die Mitglieder am Ort können solche Angelegenheiten besser beurteilen.

Golditz. Den Zahlstellenverwaltungen mehr Rechte zu gewähren in bezug auf Regelung der Arbeitslosenunterstützung.

Begründung: Schnellere Erledigung.

Konferenz des 20. Agitationsbezirks und der Wahlgruppe 20. Den Zahlstellen sind in bezug auf Gewährung von Arbeitslosenunterstützung mehr Rechte einzuräumen.

Langewiesen. § 17 Ziffer 7 und § 14 Ziffer 1. Die Genehmigung seitens der Verwaltung muß genügen zur Arbeitsaufgabe und zur Erlangung der Unterstützung.

Begründung: Schnellere Erledigung.

Schleusingen. § 14 Ziffer 1 und § 17 Ziffer 7. Unterstützung steht den Mitgliedern zu bei freiwilliger Arbeitsaufgabe, die von der Zahlstellenverwaltung genehmigt wurde.

Begründung: Anstatt offener Maßregelung werden Mitglieder manchmal derartig drangsaliert, daß sie genötigt sind, die Arbeit selbst nieder zu legen.

Vegefac. § 14 Ziffer 5. Den Zahlstellenverwaltungen die Anweisung auf Arbeitslosenunterstützung zu überlassen.

Begründung: Vorstand entlasten. Portosparnis. Den Verwaltungen mehr Selbständigkeit zu geben.

Cöln. § 14 Ziffer 1. Unterstützungsberechtigt sollen auch diejenigen sein, die aus zwingenden Gründen, welche nicht im § 20 festgelegt sind, ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes die Arbeit freiwillig aufgeben. Zwingende Gründe sind: Nicht bewilligte Lohnforderungen, Schikanierungen, ernstere Differenzen wegen Arbeitsleistungen oder Ueberstunden im Betriebe.

Begründung: Vorteilhaft, wenn auch nicht immer finanziell, so doch moralisch.

Schramberg. §§ 14 Ziffer 1, 17 Ziffer 7 und 20 Ziffer 1. Den Zahlstellen das Entscheidungsrecht zu geben über Arbeitsaufgabe wegen unauskömmlichem Verdienst oder andern im § 20 Ziffer 1 angeführten Gründen.

Begründung: Die örtlichen Funktionäre haben besseren Einblick in die Verhältnisse.

Leipzig. § 14. Freiwillige Arbeitsaufgabe kann nur gestattet werden, wenn sie sich gegen ungünstige Arbeitsverhältnisse gemehrt haben. In diesem Falle sind die Mitglieder, deren Karenzzeit absolviert ist, zu unterstützen.

Begründung: Die Unternehmer kennen unser Statut. Oft werden Mitglieder auch unter ungünstigsten Verhältnissen nicht entlassen. Willkürlicher Ausnutzung der Kasse werden die Verwaltungen schon vorbeugen.

Selb. § 14 Ziffer 1 und § 17 Ziffer 7. Bei angenommener, nicht auskömmlicher Arbeit genügt zur Arbeitsaufgabe die Genehmigung der Zahlstellenverwaltung. Die Verwaltung hat dann darüber dem Vorstand nur zu berichten.

Berlin. § 14 und § 17 Ziffer 3. Hinter Unterstützung einzufragen: schon vorher bezogen haben (das heißt vor dem Streit. Redaktionell.)

Eisenberg. § 14 und § 17 Ziffer 3. Bezogene Streitunterstützung beeinträchtigt nicht die Anrechte auf Arbeitslosenunterstützung.

Begründung: Ungerechtigkeit anderer Handhabung.

Mitwasser, Niedersalzbrunn, Sophienau, Waldenburg. §§ 14 und 17 Ziffer 3. In Differenzfällen erhaltene Unterstützung schränkt das Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung nicht ein.

Begründung: Weil das ungerecht war bisher.

Berlin, Langewiesen, Meuselwitz, Schorndorf, Schönwald, Schwarzenbach, Wittenberg. § 14. Bezogene Streit- oder Maßregelungsunterstützung darf die Anrechte auf Arbeitslosenunterstützung nicht einschränken bei erneuter Arbeitslosigkeit.

Begründung: Um die Mitglieder gegen die Willkür der Unternehmer zu schützen. Streitende finden schwer Stellung und verlieren sie leicht wieder.

Magdeburg-N. §§ 14 und 6 Ziffer 3. Beim Uebertritt in andere Stufe ist die dem entsprechende Unterstützung nach 26 Wochen zu zahlen. Derselbe Ort. Mitglieder, welche in Not geraten, können eine einmalige „Notfallunterstützung“ bis zu 20 Mk. erhalten.

Offenburg. Mitgliedern, welche nachweisen können, daß sie ihre Lage an einem andern Arbeitsplatz verbessern würden, sind, wenn nicht mehr als sechs Wochen restieren, Fahrgelder zu bewilligen.

Begründung: Verbesserung unserer Lage ist unser höchster Grundsatz.

Vorstand § 18. Der Anspruch fällt weg, wenn der Arbeitgeber die Fahrkosten trägt.

Schleusingen. §§ 18 und 17 Ziffer 7. Fahrgelder stehen den Mitgliedern zu bei freiwilliger Arbeitsaufgabe, die von der Zahlstellenverwaltung genehmigt wurde.

Begründung: Statt offener Maßregelung werden Mitglieder manchmal derartig drangsaliert, daß sie genötigt sind, die Arbeit selbst aufzugeben.

Mitwasser, Niedersalzbrunn, Sophienau, Waldenburg. § 18 Ziffer 3. In Differenzfällen erhaltene Fahrgelder haben das Anrecht auf Fahrgelder bei erneutem Stellungswechsel nicht auf.

Begründung: Weil das ungerecht war bisher.

Wieslau. § 17 Ziffer 7. Mitglieder, welche vor Stellungannahme Streit- oder Maßregelungsunterstützung bezogen haben, können sich anderswo auskömmlichere Stellung suchen ohne das Anrecht auf Fahrgeld für die Familie einzubüßen. Unterstützung und Fahrgeld für die eigene Person steht ihnen nicht zu.

Begründung: Solche Mitglieder erhielten oft in weitem Umkreise keine Stellung und mußten dann die erstbeste ungünstige annehmen.

Vorstand. Falls der Arbeitgeber die Kosten des Umzugs für das Mitglied und dessen Familie trägt, kann dasselbe keinen Anspruch auf Umzugsgelder vom Verband stellen.

Magdeburg-N. § 19. Umzugsgelder sind voll zu bezahlen. Der Kassierer ist berechtigt, selbige sofort bei Ankunft der Sachen auszusahlen.

Stadtilm. §§ 18 und 19. a) Auch bei Beförderung per Wagen (Geschirr) sind von allen vorgelegten Rechnungen über Fahr- und Umzugskosten 75 pCt. zu bewilligen. b) Den Mitgliedern ist ein Betrag durch die Zahlstellenverwaltung im Voraus anzuzahlen.

Begründung a: Bei Transport durch Geschirr werden Mitglieder oft mit einer zu niedrigen Schätzungssumme abgefertigt. b) Ein Porzellaner kann keine Ersparnisse machen und auf Treu und Glauben befördert niemand die Sachen. Es muß Anzahlung geleistet werden.

Meindembach. § 19. Auch bei freiwilliger Arbeitsaufgabe sind Umzugsgelder zu gewähren.

Begründung: Vorkommnisse, wie sie hier in 6 Fällen zu verzeichnen waren, unmöglich zu machen.

Offenburg. § 19. Mitgliedern, welche nachweisen können, daß sie ihre Lage an einem andern Arbeitsplatz verbessern würden, sind, wenn sie nicht mehr als 6 Wochen restieren, Umzugsgelder zu bewilligen.

Begründung: Verbesserung unserer Lage ist unser höchster Grundsatz.

Schleusingen. §§ 19 und 17 Ziffer 7. Umzugsgelder stehen den Mitgliedern zu bei freiwilliger Arbeitsaufgabe, die von der Zahlstellenverwaltung genehmigt wurde.

Begründung: Statt offener Maßregelung werden Mitglieder manchmal derartig drangsaliert, daß sie genötigt sind, die Arbeit nieder zu legen.

Golditz. § 19. Den Zahlstellenverwaltungen mehr Rechte zur Entscheidung über Umzugsgelder zu gewähren.

Begründung: Schnellere Erledigung.

Weiden. § 19 Ziffer 1. Findet ein Mitglied an dem Arbeitsplatz, nach welchem ihm Fahrgelder gewährt wurden, sein Auskommen nicht und erhält dann einen andern auskömmlichen, so sind ihm nach diesem Umzugsgelder zu bewilligen.

Begründung: Nach der ersten, schlechteren Arbeitsstelle standen ihm Umzugsgelder zu, da kann man sie auch nach der andern bewilligen.

Golditz. § 19 Ziffer 1. Das Anrecht auf Umzugsgelder wird nicht verloren, wenn ein Mitglied den neuen Arbeitsplatz innerhalb 14 Tagen wegen unauskömmlichem Verdienst wieder aufgibt.

Begründung: Der nächste Arbeitsplatz kann dem früheren Wohnort sogar näher liegen als der wieder aufgegebene.

Gisterwerda. § 19 Ziffer 1. Mitglieder, welche gekündigt wurden, am neuen Arbeitsplatz dann aber nicht existieren können, sollen, wenn sie einen besseren Arbeitsplatz erlangen, Fahr- und Umzugsgelder nach letzterem erhalten.

Begründung: Agitatorisch Tätigen fällt es schwer, gleich geeignete Stellung zu finden und sie sind doch verpflichtet jede zugewiesene Arbeit anzunehmen.

Meindembach. § 19. Die Berechtigung zum Bezuge von Umzugsgeldern nicht mehr an dem Termin für die Berechtigung auf Fahrgelder zu knüpfen.

Begründung: Vorkommnisse, wie sie hier in sechs Fällen vorlagen, unmöglich zu machen.

Eisenberg. § 19 Ziffer 1. Das Anrecht auf Umzugsgelder nicht an den Termin zur Berechtigung auf Fahrgelder zu knüpfen. Erfolgt der Umzug nach dem ersten Arbeitsplatz nicht, dann sind Umzugsgelder auch bei freiwilliger Arbeitsaufgabe an den nächsten Arbeitsplatz zu gewähren, jedoch nur in der Höhe des Betrages, welchen ein Umzug nach dem ersten Arbeitsplatz gekostet hätte.

Begründung: Mitglieder werden oft durch Umstände gezwungen, den ersten Platz freiwillig wieder aufzugeben.

Mitwasser, Niedersalzbrunn, Sophienau, Waldenburg. § 19 Ziffer 1. In Differenzfällen erhaltene Umzugsgelder haben das Anrecht auf Umzugsgelder nach erneutem Stellungswechsel nicht auf.

Begründung: Weil das ungerecht war bisher.

Wieslau. § 19. Mitglieder, welche vor Stellungannahme Streit- oder Maßregelungsunterstützung bezogen haben, können sich anderswo Stellung suchen, ohne das Anrecht auf Umzugsgelder einzubüßen.

Begründung: Solche Mitglieder erhielten oft in weitem Umkreise keine Stellung und mußten dann die erstbeste ungünstige annehmen.

Selb. § 19 Ziffer 2. Der Zahlstellenkassierer soll Umzugsgelder auszahlen ohne vorherige Einsendung des Frachtbriefes an das Verbandsbureau.

Mhlen. § 19 Ziffer 2. Der Zahlstellenkassierer ist berechtigt, auf Antrag des Mitgliedes und nach Einsicht des Frachtbriefes einen Voranschuß von 50% zu zahlen.

Begründung: Mittellosigkeit umziehender Mitglieder. Ersparnis von Lagerkosten zc.

Vorstand. §§ 20, 24, 28: Wer über die zulässige Zeit von 6 Wochen restiert, kann Unterstützungsansprüche nicht geltend machen.

Streiks und Aussperrungen.

Unterweischbach. § 21. Bei Streiks oder Aussperrungen sind den betr. Zahlstellen außer der statutarischen Unterstützung besondere Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Begründung: Durch etwas Unterstützung ließen sich Willensschwache oder in besondere Nothlage Geratene vom Streikbruch abhalten. Die Unternehmer wenden große Summen auf.

Konferenz des 20. Agitationsbezirks und der Wahlgruppe 13. Den Zahlstellen sind in bezug auf Erledigung von Differenzfällen mit den Arbeitgebern mehr Rechte einzuräumen.

Unterweischbach. § 21. Den Zahlstellenverwaltungen mehr Rechte einzuräumen.

Begründung: Sie können am besten entscheiden, werden aber vom Vorstand als unglaubwürdig hingestellt.

Marktredwitz. § 21 Ziffer 4. Die Zahlstellenverwaltung soll befugt sein, bei Ausbruch von Differenzen die momentan notwendigen Maßregeln selbst zu bestimmen, nur wenn dieselben größere Dimensionen annehmen und das Eingreifen des Hauptvorstandes unvermeidlich erscheint, soll nach der Direktive desselben gehandelt werden.

Mithaldensleben. Bei Wiederholung eines Streiks darauf zu sehen, daß mindestens $\frac{2}{3}$ der in Frage kommenden Arbeiter ihre Karenzzeit absolviert haben.

Begründung: Dem Verbands die vielen Kosten zu ersparen, die z. B. der Streik bei Hubbe erforderte.

Hudolstadt. § 21 Ziffer 3. Ueber Aufnahme und Beendigung von Streiks soll der Vorstand in Gemeinschaft mit der betr. Zahlstelle entscheiden.

Begründung: Die Verwaltung kennt die örtlichen Verhältnisse besser als der Vorstand.

Unterweischbach. § 21 Ziffer 3. Dem Hauptvorstand ist das Recht der Entscheidung über Abbruch eines Kampfes und Aufhebung der Sperre zu beschneiden. Eine Kommission, zusammengesetzt aus den Reihen der Kämpfenden, des Vorstandes und Unparteiischer soll entscheiden.

Begründung: Der Vorstand kennt die Dinge nicht immer von der praktischen Seite und handelt in den meisten Fällen dem Vorstele der Organisation zuwider.

Stadtilm. § 21 Ziffer 3. Nach Beendigung eines Streiks darf der Vorstand die Sperre über den betreffenden Betrieb so lange nicht aufheben, als noch Arbeitslose am Orte sind.

Begründung: Bei vorzeitiger Aufhebung der Sperre kommen die noch arbeitslos Gebliebenen überhaupt nicht wieder in den Betrieb. Bei dem jetzigen Verfahren müssen sich die Mitglieder dem Fabrikanten sofort wieder auf Gnade und Ungnade zur Verfügung stellen.

Maßregelungs-Unterstützung.

Vertrauensmännerkonferenz der 14. Wahlgruppe. § 22. Wegen Verbandstätigkeit Gemäßregelten ist auch dann die Unterstützung nach § 21 Ziffer 15 zu gewähren, wenn sie zu dieser Tätigkeit nicht beauftragt waren.

Seib. § 22. Auch wenn die Zahlstellenverwaltung ein Mitglied zur Verbandstätigkeit aufforderte, ist im Maßregelungsfalle Unterstützung nach § 21 Ziffer 5 zu gewähren.

Schönwald. § 22. Den einzelnen Zahlstellenverwaltungen ist vollständig freie Hand zu lassen über diejenigen Mitglieder der betreffenden Zahlstelle, welche zur Agitation verwendet werden sollen. Bei eintretender Kündigung haben dieselben, wenn es erwiesen ist, daß die Kündigung wegen Verbandstätigkeit erfolgte, Anspruch auf Maßregelungsunterstützung.

Begründung: Die Verwaltungsmitglieder können das am besten beurteilen.

Untermhaus. § 22. Den Zahlstellenverwaltungen mehr Rechte einzuräumen.

Begründung: Sie können am besten entscheiden, werden aber vom Vorstand als unglaubwürdig hingestellt.

Weiden. § 22. Ob Maßregelung vorliegt, entscheidet die Zahlstelle resp. Zahlstellenverwaltung.

Begründung: Ein „Mißliebiger“ wird mit der Motivierung „Arbeitsmangel“ gekündigt und erhält dann gar keine oder nur einfache Unterstützung.

Sangelwiesen. § 22. Unterstützung wird gemäß § 21 Ziffer 15 auf Antrag der Verwaltung gewährt.

Begründung: Mehr Rechte für die Verwaltung, schnellere Erledigung.

Stadtilm. § 22. Erkennt die Zahlstellenverwaltung und Versammlung Maßregelung an, so muß das maßgebend sein.

Begründung: Die Frage kann nur am Ort richtig beurteilt werden.

Golditz. § 22. Den Zahlstellen mehr Entscheidungsrechte bezüglich Unterstützung wegen Maßregelung infolge Festsetzung von Preisen zu geben.

Begründung: Schnellere Erledigung.

Zuschußkasse.

Magdeburg-N. § 23 Ziffer 1. Die Beitragsstufen sind auf vier zu vermindern, mit 10, 20, 30 und 40 Pfennig Beitrag.

Begründung: Vereinfachte Kassenführung.

Bagasch. § 23 Ziffer 1. Nur drei Beitrags- und Unterstützungsstufen beizubehalten und zwar die mit 10, 20 und 40 Pfennig Beitrag.

Begründung: Vereinfachung der Kassenführung.

Bayreuth. § 23. Eine höhere Beitrags- und Unterstützungsstufe einzuführen, einige der unteren Klassen dafür zu verschmelzen, so daß die Zahl der Klassen nicht vermehrt wird.

Begründung: Solchen Mitgliedern, die in Zwangsklassen geringe Unterstützung beziehen, ist die Möglichkeit zu geben, sich eine dem Verdienst entsprechende Unterstützung bei Arbeitsunfähigkeit zu sichern.

Zell. § 23 Ziffer 3. Eine weitere Beitrags- und Unterstützungsstufe einzuführen.

Begründung: Die Mitglieder besser zu halten.

Giebersfeld. § 23 Ziffer 1. Eine 50 und eine 60 Pfennig-Stufe einzuführen mit entsprechender Unterstützung.

Begründung: Viele Mitglieder mußten bisher sich noch anderweitig versichern, weil die Unterstützung nicht zulangt.

Duisburg. § 23 Ziffer 1. Schaffung zwei neuer Zuschußklassen:

1. Beitrag 50 Pfg., Unterstützung 12,— Mk.

2. „ 60 „ 15,— „

Begründung: Gelegenheit zu geben, sich dem „Verdienst“ entsprechend zu versichern.

Schwarzja. § 23 Ziffer 1. In jedem Quartal einen Extrabeitrag, also 14 Wochenbeiträge zu erheben.

Begründung: Kassenstärkung.

Schedewitz. § 23. Mitgliedern, welche gezwungen sind, in eine niedrigere Stufe überzutreten und im Laufe der Karenzzeit erkranken, ist die Unterstützung nach derjenigen Klasse zu zahlen, in welche das Mitglied zuvor gesteuert hat.

Begründung: Das ist bei Höherversicherung ja auch der Fall.

Schwarzja. § 23 Ziffer 1 und § 24. Die Karenzzeit ist auf 26 Wochen herabzusetzen.

Begründung: 52 Wochen ist gegenüber anderen Kassen zu lang und erschwert die Agitation.

Schlusingen. § 23 Ziffer 15. Nach Inanspruchnahme der vollen Unterstützungsdauer soll die Karenzzeit bis zur erneuten Unterstützungsberechtigung statt 52 nur 26 Wochen betragen.

Begründung: In anderen Kassen wird schon nach 1/4 Jahr Zuschuß gewährt.

Dhrdruf. § 23 Ziffer 1. Bei Höherversicherung gilt eine Karenzzeit von nur 26 Wochen.

Althaldensleben. § 23 Ziffer 15. Nach zurückgelegter Karenzzeit und Wiedererkrankung im selben Jahr nur 1/4 Jahr Karenzzeit eintreten zu lassen (??).

Hudolstadt. § 23 Ziffer 1. Nach zurückgelegter Karenzzeit gilt bei Höherversicherung eine Karenzzeit von nur 13 Wochen.

Begründung: Nach dem Kassenbericht für 1906 und weil die Kasse nicht mit Ausgaben für Arzt und Arznei belastet ist, dürfte die Kasse die beantragte Belastung ganz gut tragen können.

Althaldensleben. § 23 Ziffer 3. Die Unterstützung nach einjähriger Mitgliedschaft auf 9 Wochen, nach 2jähriger auf 18 und nach 3jähriger auf 26 Wochen festzusetzen.

Begründung: Den gezahlten Beiträgen entspricht die jetzige Unterstützungsdauer nicht.

Zell § 23 Ziffer 3. Nach 312 Beitragswochen bis 39 Wochen zu unterstützen.

Begründung: Um den älteren Mitgliedern entgegen zu kommen, Es gibt viele Betriebskrankenkassen, die ein ganzes Jahr unterstützen.

Schwarzja. § 23 Ziffer 3. Die Unterstützung währt nach einer Beitragsleistung von

	26 Wochen	5 Wochen
104	12	12
156	18	18
208	24	24
260	30	30

Hudolstadt, Schmiedefeld. § 23 Ziffer 3. Die Unterstützungsdauer soll währen nach einer Beitragsleistung von

	52 Wochen	10 Wochen (bisher 6 Wochen)
104	15	10
156	20	15
208	25	25
260	30	26

Begründung: Nach dem Kassenbericht für 1906 und vor allem dadurch, daß die Kasse mit Ausgaben für Arzt und Arznei nicht belastet ist, dürfte die Zuschußkasse die beantragte Belastung ganz gut tragen können.

Magdeburg-N. § 23 Ziffer 1. Die Unterstützungswoche ist zu sieben Tagen (inklusive Sonntags) zu berechnen, die Wochenunterstützung also auf sieben Tagen zu verrechnen.

Begründung: Beseitigung aller Streitfragen über Karenzzeit.

Sophienau, Waldenburg. § 23 Ziffer 1. Die wöchentliche Unterstützung statt auf sechs, auf sieben Tage inklusive Sonntags zu verteilen.

Begründung: Die Unkorrektheit, welche die letzte Mitgliederabstimmung geschaffen hat. Die Ungleichheit der Wartetage aus zu gleichen.

Hoflan. § 23 Ziffer 6. Die durch Mitgliederabstimmung geschaffene Bestimmung, den Sonntag als Wartetag zu rechnen, ist auf zu heben.

Begründung: Damit wurde Ungleichheit, also neues Unrecht geschaffen.

Liefenfurt. § 23 Ziffer 6. Die dreitägige Karenzzeit in Wegfall zu bringen.

Begründung: Dieses System ist einer modernen Gewerkschaft unwürdig. Siehe auch Antrag Liefenfurt zu § 40 Ziffer 3 nebst Begründung.

Tirschenreuth. § 23 Ziffer 6. Krankengeldzuschuß vom Tage der ärztlichen Bescheinigung zu zahlen. Das ärztliche Attest muß binnen 10 Tagen an den Vorstand eingesandt werden.

Begründung: Verlängerung der Meldefrist ist erforderlich, um jetzige bureaukratische Härten zu vermeiden.

Schönwald. § 23 Ziffer 6. Die Zahlung des Zuschusses beginnt mit dem ersten Tage, wenn die Arbeitsunfähigkeit innerhalb drei Tagen unter Beachtung von Ziffer 4 gemeldet wird.

Begründung: Die Zahlung vom vierten Tage steht einer modernen Gewerkschaft nicht an und ist hinderlich, wenn gleiche Bestimmungen aus Betriebskrankenkassen entfernt werden sollen.

Arzberg, Fraureuth, Ramenz, Magdeburg, Marktreudwig, Hudolstadt, Schorndorf, Schwarzja, Stadtilm, Untermhaus, Weiden, Wittenberg. § 23 Ziffer 6. Zuschuß vom Tage der Erkrankung an zu gewähren.

Begründung: Viele Krankenkassen haben die Karenzzeit nicht mehr.

Dhrdruf, Schwarzjambach. § 23 Ziffer 6. Unterstützung vom ersten Tage an zu zahlen.

Begründung: Dhrdruf: Agitatorische Wirkung. Die meisten Krankenkassen zahlen Unterstützung erst vom 3. oder 4. Tage; der Antrag bezweckt, daß unsere Mitglieder nicht ohne jede Unterstützung bleiben.

Schwarzjambach: Es steht einer modernen Gewerkschaft nicht gut an, weniger zu bieten als Orts- und Hilfskasse.

Sonderhausen. § 23 Ziffer 6. Zuschuß vom ersten Tage zu zahlen, wenn die Krankheit länger als drei Tage anhält.

Berlin. § 23 Ziffer 6. Krankengeldzuschuß vom ersten Tage ab zu gewähren, so bald die Krankheit länger als drei Tage dauert.

Begründung: Um, wie in vielen andern Fällen, hierin den Ortskrankenkassen bahnbrechend voran zu gehen.

Roschütz. § 23 Ziffer 6. Bei längerer Krankheit die Unterstützung für die drei Tage Wartezeit nach zu zahlen.

Begründung: Die meisten Hilfs- und Ortskrankenkassen leisten dasselbe, zahlen eventuell vom 1. Tage.

Höppelsdorf. § 23 Ziffer 6. Wenn die Krankheit länger als 6 Tage dauert, ist Unterstützung für die ersten drei Tage mit aus zu zahlen.

Begründung: Unsere Kasse hinkt in jeder Beziehung andern Kassen nach.

Seib. § 23 Ziffer 6. Unterstützung vom ersten Tage an, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als eine Woche (6 Werktagen) dauert.

Gräfenhain. § 23 Ziffer 6. Den Zuschuß vom ersten Tage an zu gewähren, wenn die Krankheit über eine Woche dauert.

Begründung: Jetzt ist die Zuschußkasse weit davon entfernt, den Ansprüchen, die an die Krankenfürsorge gestellt werden müssen, zu genügen.

Gisterwerda. § 23 Ziffer 6. Die Zuschußunterstützung ist bei einer Krankheit von länger als acht Tagen, vom ersten Tage an voll zu gewähren.

Begründung: Die große Bedürftigkeit bei längerer Krankheit.

Sehren, Sophienau. § 23 Ziffer 6. Bei einer Krankheitsdauer von über 14 Tagen ist die Unterstützung vom ersten Krankheitsstage zu zahlen.

Begründung: Verschiedene Ortskrankenkassen zahlen vom ersten Tage an trotzdem sie mit Arzt und Arzneikosten belastet sind.

Gräfenhain, Schedewitz. § 23 Ziffer 6. Zuschuß vom zweiten Tage der Krankheit zu zahlen.

Begründung: Die meisten Hilfskassen tun das auch. In vielen Kassen wird vom ersten Tage an gezahlt.

Konferenz des 20. Agitationsbezirks und der Wahlgruppe 13. § 23 Ziffer 6. Von der dritten Krankheitswoche ab ist der Zuschuß vom ersten Krankheitsstage an nach zu zahlen.

Colditz. § 23 Ziffer 6. Die Zahlung des Zuschusses beginnt mit dem 3. Tage.

Begründung: Die Mitgliederabstimmung 1907 schuf durch Schreckung der Sonntage zweierlei Recht.

Eisenberg. § 23 Ziffer 6. Die Zahlung des Zuschusses beginnt mit dem dritten Unterstützungstage vom Tage der Meldung usw.

Begründung: Wer am Ende der Woche krank wird, hat jetzt nur zwei, wer am Anfang derselben erkrankt, drei Werkstage Karenzzeit.

Freienorla. § 23 Ziffer 6. Die Zahlung des Zuschusses beginnt vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit. Als erster Karenztag gilt der Tag der ärztlichen Bescheinigung, beziehungsweise der Meldung beim Arzt.

Begründung: Kranke können häufig sich nicht am ersten Tage beim Kassierer krank melden.

Potsdam. § 23 Ziffer 6. Der Tag der Krankheitsbescheinigung des Arztes soll als erster Karenztag der Zuschußklasse gelten.

Begründung: Mitglieder wohnen oft stundenweit vom Kassierer und sind durch Schwere der Krankheit oder Mangel an geeigneten Personen an der baldigen Meldung behindert.

Hoflau. § 23 Ziffer 6. Der Tag der Bescheinigung des Arztes über Arbeitsunfähigkeit gilt als erster Karenztag, wenn die Krankheit innerhalb drei Tagen beim Kassierer angemeldet ist.

Begründung: Den Mitgliedern mehr Zeit zu lassen, ihre Rechte zu wahren.

Arzberg. § 23 Ziffer 4. Die Pflicht sofortiger Meldung einer Erkrankung ist aufzuheben.

Begründung: Die Pflicht kann das Mitglied meist nicht selbst erfüllen, Angehörige vergessen das in der Aufregung. Wer ohne Angehörige ist, kann bei plötzlicher Erkrankung Meldung nicht machen.

Mhlen. § 23 Ziffer 1. In Krankheitsfällen, in denen Umstände halber eine sofortige Meldung nicht erfolgen kann, genügt das ärztliche Attest.

Begründung: Der Vorstand hat in mehreren solcher Fälle (schwere Krankheit, Besinnungslosigkeit etc.), in welchen die Meldung nicht früh genug verfolgen konnte, Unterstützung verweigert.

Saargewissen. § 23 Ziffer 4. Meldung beim Zahlstellenkassierer ist nicht sofort, sondern binnen drei Tagen erforderlich.

Begründung: Sofortige Meldung ist vielfach nicht möglich.

Ohrdruf. § 23 Ziffer 5. Krankenscheine sind nicht mehr an die Hauptkasse einzusenden.

Begründung: Die Einsendung kostete Ohrdruf im Jahre 1907 6,00 Mk. die Rücksendung von der Hauptkasse eben so viel Porto. 2000 bis 2500 Mk. könnten dem Verband erspart und eine weitere Schreibhilfe unnötig werden. Kontrolle bei Quartalsabschluss genügt.

Markredwitz. § 23 Ziffer 5. Ueber Unterstützung soll die Zahlstellenverwaltung selbständig entscheiden.

Wegesad. § 23. Den Zahlstellenverwaltungen die Anweisung von Krankengeld-Zuschuß zu überlassen.

Begründung: Vorstand zu entlasten, Portosparnis. Den Verwaltungen mehr Selbständigkeit zu geben.

Selb. § 23 Ziffer 5. Die Zahlstelle soll berechtigt sein, den Zuschuß ohne vorherige Meldung beim Verbandskassierer auszusenden, wenn ihr die Krankheitsbescheinigung des Arztes vorliegt.

Stadtilm. § 23 Ziffer 6. Zur Anweisung des Zuschusses genügt der Krankenschein der Zwangskasse, welcher das Mitglied angehört.

Begründung: Auch bei Ortswechsel des Mitgliedes genügt dieser Schein für den Kassierer zur Auszahlung.

Begründung: Unnötige Schreibereien für Orts- und Hauptverwaltung zu erübrigen.

Colditz. § 23. Den Zahlstellenverwaltungen mehr Rechte zur Entscheidung über Unterstützung zu gewähren.

Begründung: Schnellere Erledigung.

Colditz. § 23 Ziffer 10 ist zu streichen.

Begründung: Humanitätsrücksichten.

Wegesad. § 25. Den Verwaltungen die Anweisung von Wöchnerinnen-Unterstützung zu überlassen.

Begründung: Den Vorstand zu entlasten, Portosparnis. Den Verwaltungen mehr Selbständigkeit zu geben.

Mithaldensleben. § 26. Das Sterbegeld nach der alten Stala zu berechnen.

Begründung: Das war früher möglich mit weit weniger Mitgliedern.

Magdeburg-N. § 26. Die Sterbeunterstützung ist so zu erhöhen, daß sie in der höchsten Stufe 100 Mk. beträgt.

Wegesad. § 26. Den Zahlstellenverwaltungen die Anweisung von Sterbegeld zu überlassen.

Begründung: Portosparnis. Den Vorstand zu entlasten. Den Verwaltungen mehr Selbständigkeit zu geben.

Altwasser, Niedersalzbrunn, Sophienau, Waldenburg. § 26 Ziffer 2 (und § 9 Ziffer 8 der Kassenordnung). Zur Erlangung des Sterbegeldes gilt eine von der Zahlstellenverwaltung beglaubigte Abschrift der Sterbeurkunde.

Begründung: Den Hinterbliebenen Kosten zu ersparen.

Prozentfonds der Zahlstellen.

Tiefenfurt. § 40 Ziffer 8. Den Zahlstellen 12 pCt. nur von den Verbandsbeiträgen zu belassen.

Begründung: Die 12 pCt. der Zuschußklasse würden die Mehrausgaben für die letzte Wartezeit in der Zuschußklasse reichlich decken, wenn sie der Hauptkasse verblieben.

Gräfenhain. § 40 Ziffer 4. Bei Aufrechterhaltung der 12 pCt. soll die Hauptkasse sämtliche Agitationkosten übernehmen.

Begründung: Unsere Zahlstelle hat fast jedes Jahr Defizit infolge ziemlich hoher Kartellbeiträge.

Ohrdruf. § 40 Ziffer 8. Den Zahlstellen statt 12 pCt. 15 pCt. zu belassen oder die Agitationkosten auf die Hauptkasse zu übernehmen, dafür etwaige Ueberschüsse an die Hauptkasse einzusenden.

Begründung: Ohrdruf hat in den letzten Quartalen Defizit aufzuweisen, verursacht durch Hausagitation, Konferenzen.

Gotha, Selb. § 40 Ziffer 8. Den Zahlstellen 15 pCt. statt 12 pCt. zu belassen.

Begründung: 12 pCt. sind für die lokalen Ausgaben nicht mehr hinreichend.

Schwarzj. § 40 Ziffer 4. Die 12 pCt. sind auch zu Beiträgen an Arbeitersekretariate zu verwenden.

Gehren. § 40 Ziffer 4. Unterstützung kann an freiwillig stellungslos Gewordene, deren Karenzzeit erfüllt ist, sowie an alle neu Ausgelernten gegeben werden.

Begründung: Es kommt oft vor, daß Mitglieder die Arbeit freiwillig aufgeben müssen, ohne den Vorstand vorher in Kenntnis setzen zu können.

Schramberg. § 40 Ziffer 4. Mitglieder, welche auf der Reise keine statutarische Unterstützung beziehen, sind aus dem 12 pCt.-Fonds zu unterstützen.

Begründung: Aus agitatorischen Gründen kann man solche Mitglieder nicht ohne Unterstützung abweisen. Die Mitglieder der Zahlstelle können Sonderunterstützungen nicht aufbringen wegen genügender anderweitiger Belastung.

Zell. § 40 Ziffer 4. Unterstützung darf an alle diejenigen Arbeitslosen auf der Reise gegeben werden, wenn ihnen die Abgangszahlstelle bescheinigt, daß sie zur freiwilligen Arbeitsaufgabe genötigt waren.

Begründung: Um diese Mitglieder dem Verbandsverbande eher zu erhalten.

Zell. § 40 Ziffer 4. Den Zahlstellen steht das Recht zu, bei festlichen Veranstaltungen, die einen agitatorischen Charakter tragen, (Stiftungsfesten, Abendunterhaltungen etc.) den 12 pCt.-Fonds in Anspruch zu nehmen.

Begründung: In ländlichen Zahlstellen ist damit oft ein weit größerer agitatorischer Wert verbunden, als mit öffentlichen Versammlungen.

Mithaldensleben. § 40 Ziffer 4. Vollständig freies Verfügungsrecht der Zahlstellen über den 12 pCt.-Fonds.

Begründung: Damit daraus Mitglieder in bedrängter Lage unterstützt werden können und nicht zu Streikbrechern werden.

Magdeburg-N. § 40 Ziffer 3 und 4. Der 12 pCt.-Fonds ist in Lokalkassen auszubauen, über welche die Zahlstellen völlig frei verfügen können.

Vorstand. § 40 Ziffer 5. Ueber Verwendung des 12 pCt.-Fonds ist dem Vorstand nicht vierteljährlich, sondern nur jährlich zu berichten.

Rechtsschutz.

Colditz. § 27. Den Zahlstellen mehr Rechte zu gewähren bezüglich der Entscheidung über Rechtsschutz.

Begründung: Schnellere Erledigung.

Wiesau. § 27. Mitglieder, welche das Arbeitsverhältnis lösen und bei der Lösung derart benachteiligt werden, daß die Verwaltung die Beschreitung des Rechtsweges für erforderlich hält, werden, wenn sie den Rechtsweg ablehnen, auf 5 Jahre vom Gebrauch des Rechtsschutzes ausgeschlossen.

Begründung: Man muß die ehrliche Meinung gegenüber der Organisation bezweifeln, wenn sich ein Mitglied selbst bei unfreiwilliger Arbeitsaufgabe Alles gefallen läßt.

Zahlstellen.

Altwasser, Niedersalzbrunn, Sophienau, Waldenburg, Wiesau. § 30. Jedes Mitglied soll der Zahlstelle seines Arbeitsortes angehören.

Begründung: Damit Unterstützungssachen jeder Art sich leichter feststellen lassen. Die hier gemeinsamen Interessen können in einer anderen Zahlstelle nicht beurteilt werden.

Wiesau. § 34 Ziffer 4. Die Zahlstellenversammlung hat über Auslegung der Statuten und Zahlstellenbeschlüsse selbständig zu entscheiden vorbehaltlich der Entscheidung der Generalversammlung (nicht des Vorstandes).

Begründung: Der Hauptvorstand kann die jetzigen Vorstandsmitteilungen im Arbeitsverhältnis nicht den früheren mehr anpassen. (??).

Vorstand. § 40 Ziffer 7. Der Zahlstellenkassierer ist verpflichtet, nach Schluß eines jeden Quartals unverzüglich die Abschlüsse fertig zu stellen und diese nebst den vorhandenen Geldern an die Hauptkasse einzusenden. Die Einsendung muß spätestens am 20. des ersten Monats im neuen Quartal erfolgt sein.

Vorstand. Die Zahlstellenkassierer haben künftig Kautions nicht mehr zu stellen.

Vorort.

Ilmenau, Meuselwitz, Wiesau, Roschütz, Rudolstadt, Schleusingen, Schmiedefeld, Schramberg, Selb, Nymphenburg. Den Vorort nach Thüringen zu verlegen.

Begründung: Thüringen ist die Zentrale der Porzellanindustrie. Billigere Miete. Manche sonstige Ausgaben würden erspart. Vorstand könnte mehr agitieren, ohne erhebliche Kosten. — Nymphenburg: Vorstand könnte bei Differenzen schneller eingreifen. Der Gauleiter würde übrig. — Rudolstadt: Die auf der letzten Generalversammlung gemachten Einwände sind hinfällig geworden.

Vorstand.

Vorstand. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind nicht mehr zu veröffentlichen.

Charlottenburg. § 35 Ziffer 2. Von den 8 durch die Vorortszahlstellen zu wählenden Vorstandsmitgliedern darf keine der beteiligten Zahlstellen mehr als 4 wählen, so lange die übrigen Zahlstellen in der Lage und bereit sind, die andern Vorstandsmitglieder zu stellen.

Begründung: Nach Möglichkeit die verschiedenen Berufs-kategorien in den Vorstand zu bringen und Zwistigkeiten zu vermeiden, wie sie nach letzter Generalversammlung sich einstellten.

Beschwerdekommission. Beschwerden sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses bei der Beschwerdekommission einzubringen.

Beschwerdekommission, Schönwald. § 37 Ziffer 1. Die Beschwerdekommission soll auch über Differenz-Unterstützung entscheiden.

Begründung: Verschiedene Fälle beweisen die Notwendigkeit.
Magdeburg-N. § 37. Die Generalversammlung hat einen Ausschuss zu wählen, welcher die Handlungen des Hauptvorstandes zu überwachen und in allen Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes zu entscheiden hat.

Generalversammlung.

Schramberg, Vertrauensmänner-Konferenz des 19. Agitationsbezirks. § 38 Ziffer 5. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung hat 20 Wochen vorher zu erfolgen.

Begründung: Damit die Anträge besser beraten werden können.

Rosslau. Die Berichte des Vorstandes, Kassierers und Gauleiters ein Vierteljahr vor jeder Generalversammlung an die einzelnen Zahlstellen zu verschicken.

Begründung: Zur besseren Uebersicht für sämtliche Mitglieder.

Ilmenau. § 38 Ziffer 1. Den weiblichen Mitgliedern ist eine ihrer Zahl entsprechende Vertretung durch weibliche Delegierte zu sichern.

Begründung: Gerechtigkeit halber.

Leipzig, Pössneck. § 38 Ziffer 7. Die Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

Begründung: Bei dreijährigen Perioden sind die Generalversammlungen zu sehr belastet und durch lange Dauer kostspielig. — Pössneck: Mitgliederabstimmungen einzuschränken.

Charlottenburg. § 38. Einführung einer laufenden, pro Mitglied und Quartal 10 Pfg. betragenden Delegiertensteuer, die pränumerando zu zahlen ist.

Begründung: Entlastung der Verbandskasse ohne Einschränkung der Delegiertenzahl.

Zell. § 38. Bezirke, in denen die Zahlstellen weit auseinander liegen, wählen mit 200 Mitgliedern einen Delegierten, Bezirke mit größerer Dichtigkeit mit 400 Mitgliedern. Doppelmandate sind nicht mehr zuzulassen.

Begründung: Kostenersparnis.

Eisenberg, Gera, Gräfenenthal, Gotha, Kamenz, Pössneck, Schedewitz, Stadtlengsfeld, Blankenhain. § 38 Ziffer 1. 1. Bis 300 Mitglieder haben einen Delegierten zu wählen. 2. Zahlstellen von mehr als 300 Mitgliedern haben auch nur einen Delegierten zu wählen.

Gehren. § 38 Ziffer 1. Bis zu 300 Mitglieder wählen einen Delegierten. Zahlstellen mit über 300 Mitgliedern haben ebenfalls nur einen Delegierten zu wählen, dafür Zahlstellen mit weniger als 300 Mitgliedern zu unterstützen.

Begründung: Das Anwachsen der Organisation.

Ohrdruf. § 38 Ziffer 1. Je 350 Mitglieder wählen einen Delegierten. Bei einer Steigerung der Mitgliederzahl soll die durchschnittliche Zahl der zu einem Wahlkreis erforderlichen Wähler ebenfalls gesteigert werden. Beispiel: Bei 16 000 Mitgliedern 350 ein Wahlkreis, bei 17 000=400, bei 18 000=450.

Begründung: Geldersparnis.

Meuselwitz. Mindestens 400 Mitglieder wählen einen Delegierten.
Leipzig, Schramberg, Sophienau. Bis zu 500 Mitglieder wählen einen Delegierten.

Begründung: Kostenersparnis.

Altwasser, Niedersalzbrunn, Waldenburg. § 38 Ziffer 1. Die nächste Generalversammlung wird aus 50 Delegierten gebildet und hat der Vorstand die dementsprechende Wahlkreiseinteilung derart zu schaffen, daß die Zahl der Mitglieder in allen Wahlkreisen gleich groß ist. Jede Generalversammlung bestimmt die Zahl der Delegierten, welche die nächste Generalversammlung bilden.

Begründung: Ersparnisse.

Ilmenau. § 38 Ziffer 1. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den einzelnen Zahlstellen, die nach ihrer geographischen Lage vom Vorstand zu 40 Wahlgruppen mit möglichst gleicher Mitgliederzahl zu vereinigen sind. Jede dieser Wahlgruppen wählt einen Delegierten.

Begründung: 40 Delegierte bezwecken genau so viel, wie jede größere Zahl. Die Kosten würden verringert.

Bayreuth. § 38 Ziffer 2 soll lauten: Die Wahl der Delegierten erfolgt für den geamten Verband an einem vom Vorstand zu bestimmenden Sonntage in der Zeit von vormittags 10 Uhr bis abends 6 Uhr in dem von der Zahlstelle zu bestimmenden Wahllokal. Die Wahl ist geheim und hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Jede Zahlstelle hat eine Wahlkommission, bestehend aus drei Personen, zu wählen, wovon mindestens zwei ständig im Wahllokal anwesend sein müssen. Die Wahlkommission stellt nach Beendigung der Wahl das Wahlergebnis fest, fertigt das Wahlprotokoll aus und die Zahlstellenverwaltung sendet Wählerlisten, Protokoll und Stimmzettel direkt an den Vorstand. Die Stimmzettel sind in den Zahlstellen selbst herzustellen und mit dem Zahlstellenstempel zu versehen. Stimmzettel sind ungültig: a) wenn sie nicht mit dem Zahlstellenstempel versehen sind, b) wenn sie mehr Namen enthalten, als Delegierte in dem Wahlkreis gewählt werden dürfen, c) wenn geschriebene Namen so unleserlich geschrieben oder vermischt sind, daß nicht zu erkennen ist, wer damit gemeint sein konnte, d) wenn zwei oder mehrere in einander gefaltete Stimmzettel abgegeben werden. Hat die Zahl der für einen der aufgestellten Kandidaten abgegebenen Stimmen die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet Stichwahl an einem vom Vorstand zu bestimmenden Sonntage zu gleicher Tageszeit und unter denselben Vorschriften wie bei der Hauptwahl statt. Ergibt sich hiernach die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

Mitgliederabstimmungen.

Nürnberg. § 39 Ziffer 3. Nicht 10 sondern 15 Zahlstellen sollen eine Mitgliederabstimmung veranlassen können.

Begründung: Bisher waren oft ganz grundlose Mitgliederabstimmungen möglich.

Verbandsorgan.

Vorstand. Der Vorstand empfiehlt der Generalversammlung, den Redakteur von der Besorgung der Expedition zu entlasten.

Konferenz des 20. Agitationsbezirks und der Wahlgruppe 13. Das Feuilleton der „Amelise“ soll im Interesse der Gewinnung weiblicher Mitglieder mit leichtverständlichen Abhandlungen versehen werden.

Potschappel. Der unterhaltende Teil der „Amelise“ ist möglichst einzuschränken. Dafür sind prinzipielle Gewerbeurteile, Tarifabschlüsse der verschiedenen Organisationen und mehr agitatorische Artikel zu bringen. Versammlungsberichte sind unverkürzt zu bringen.

Begründung: Es wird das agitatorische wirken als der Unterhaltungsteil.

Konferenz des 20. Agitationsbezirks und der Wahlgruppe 13. Zweck besserer Verständigung der beiden Bruderorganisationen und Orientierung der beliderigten Mitglieder soll eine innigere Fühlung (?) der beiden Organe „Amelise“ und „Porzellanarbeiter“ Platz greifen.

Elberfeld. Verbandsorgan. Ein Briefkasten ist einzuführen, in dem technische und andere Fragen gestellt und beantwortet werden können.

Begründung: Unsere Mitglieder brauchen dann den Briefkasten von „Rundschau“ und „Sprechsaal“ nicht mehr zu benutzen.

Eisenberg. Wo Mann und Frau oder Töchter die „Amelise“ beziehen, soll auf Wunsch ein Exemplar durch die „Gleichheit“ ersetzt werden.

Begründung: Beitrag zur Bildungsfrage.

Konferenz des 20. Agitationsbezirks und der Wahlgruppe 13.

Die Arbeitsräume der Redaktion und des Vorstandes sind im Interesse schnellen und einheitlichen Arbeitens zusammen zu legen.

Gewerkschaftskongreß.

Schönwald. Beim Gewerkschaftskongreß folgenden Antrag zu stellen: „Organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen, welche einen anderen Beruf ergreifen, haben sich der Organisation dieses Berufes anzuschließen und sind alle Uebertretende mit den bisher erworbenen Rechten aufzunehmen.“

Begründung: Der mit der technischen Entwicklung zunehmende Berufswechsel. Der gegenwärtige Zustand erschwert die Aktionsfähigkeit und die Agitation der Organisationen.

Magdeburg-N. Die Delegierten zum Gewerkschaftskongreß sind durch direkte Wahl in Bezirken zu wählen.

Agitation.

Elsterwerda. Anstellung von Gauleitern, Entfernung der angestellten und aushilfswaisen Schreibhilfen.

Begründung: Die Gauleiter haben die schriftlichen Arbeiten mit zu erledigen, machen also die Schreibhilfe überflüssig.

Elgersburg. Den Gauleiter Emil Hoffmann für Thüringen definitiv anzustellen.

Begründung: Der großartige Erfolg und das noch große Arbeitsfeld.

Sophienau. Belbehaltung des Gauleiters für Thüringen auf weitere 3 Probejahre.

Begründung: Der Beweis, daß die neu gewonnenen Mitglieder auf Konto des Gauleiters zu setzen sind, ist noch nicht erbracht. Mehr Gauleiter belasten die Kasse zu sehr.

Ohrdruf. Weitere Anstellung des Gauleiters für Thüringen bis zur nächsten Generalversammlung.

Begründung: Die bisherigen Erfolge.

Unterweissbach. Anstellung mehrerer Gauleiter für Thüringen.
Begründung: In Bezug auf Agitation hat sich der angestellte Gauleiter sehr bewährt, aber der eine Gauleiter ist nicht ausreichend, um auch aufklärend unter den gewonnenen Mitgliedern zu wirken, woraus vielfach verfrühte Kämpfe resultieren.

Schwarza. Einen zweiten Gauleiter für den aussichtsvollsten Bezirk anzustellen.

Meuselwitz, Offenburg, Schramberg, Tirschenreuth. Anstellung von weiteren Gauleitern außer dem für Thüringen.
Begründung: Erfolgreichere Agitation, wie Thüringen beweist.

Konferenz des 20. Agitationsbezirks und der Wahlgruppe 13. Mindestens zwei Gauleiter anzustellen. Das Tätigkeitsgebiet derselben bestimmt die Generalversammlung.

Ilmenau. Die Gaueinteilung ist für Thüringen als dauernde Einrichtung zu beschließen. Ebenso ist je ein Gauleiter für Süddeutschland und für Sachsen mit Schlessien anzustellen.

Begründung: Die Einrichtung hat sich in Thüringen bewährt und wird das auch in den anderen Gebieten.

Tiefenfurt. Agitation. Anstellung von mindestens zwei Gauleitern, je einen für Oberfranken und Rheingegend.

Begründung: Weil uns dort noch eine große Anzahl Berufsgenossen fern steht.

Penzig. Deutschland in 3 Gaue einzuteilen, mit je einem besoldeten Gauleiter.

Begründung: Um in Schlessien, Bayern zc. die gleichen Erfolge zu erzielen, wie in Thüringen.

Weiden. Die Agitationskommissionen sind abzuschaffen. Dafür 3 Gauleiter anzustellen. Je einen für Oberfranken, Schlessien und Rheinland.

Begründung: Mit dem Gelde, welches für Agitationskommissions-Sitzungen sozusagen nutzlos verausgabt wurde, kann man gut noch einen oder mehrere Gauleiter bezahlen.

Schönwald. Für Bayern und das übrige Süddeutschland sind zwei Gauleiter anzustellen. Desgleichen ein weiterer Beamter für Thüringen und Sachsen. Schlessien und das übrige Norddeutschland ist vom Hauptvorstand zu bearbeiten.

Begründung: Es ist erwiesen, daß ein Gauleiter für Thüringen zu wenig ist.

Arzberg. Einen besoldeten Gauleiter für Oberpfalz anzustellen. Begründung: Großes Agitationsfeld. Gegenarbeit der Christlichen durch deren Gauleiter. Auch bei Ausbruch von Differenzen würde sich ein Gauleiter bewähren.

Schönwald. Für Bayern ist ein Gauleiter anzustellen.

Begründung: Der Erfolg in Thüringen.

Vertrauensmänner des 15. und 16. Agitationsbezirks und Selb. Anstellung eines besoldeten Gauleiters für Bayern mit Sitz in Oberfranken.

Begründung: Die Erfahrungen in Thüringen und auch in anderen Verbänden. Die christliche Agitation in Oberfranken und Oberpfalz.

Lichte. Dem Gauleiter die gleichen Rechte einzuräumen wie dem Vorstand.

Begründung: Der Gauleiter ist Verbandsbeamter und arbeitet in jeder Beziehung für das Wohl des Verbandes. Es würde viel Fahr- geld, Porto und Schreiberei erspart.

Timenau. Die Zahlstellentasterer im Gaugebiet sind verpflichtet, von jedem Quartalsabschluß ein zweites Exemplar anzufertigen und dem Gauleiter zuzusenden.

Begründung: Die Quartalsabschlüsse gewähren dem Gauleiter einen besseren Einblick als die Vierteljahres-Fragebogen, um zu ersehen, wo die Agitation einzusetzen hat.

Magdeburg-N. Das Gauystem ist auszubauen. In geeigneten Bezirken sollen gemeinsame Ausbreitungskommissionen mit Töpfern und Glasarbeitern geschaffen werden.

Weiden. Der Vorstand soll ermächtigt werden, eine Agitatorin anzustellen, ganz gleich, ob dieselbe aus unserm Berufe ist oder nicht.

Begründung: Das Bedürfnis hat bereits die letzte Generalversammlung anerkannt.

Altweiler, Niederlitzbrunn, Sophienau, Waldenburg. Der Hauptvorstand ist zu beauftragen, in geeigneter Weise für Verkürzung der Arbeitszeit zu wirken.

Begründung: Eine Aufgabe der modernen Arbeiterbewegung.

Konferenz des 20. Agitationsbezirks und der Wahlgruppe 13. Mitglieder, deren Frauen im gleichen Beruf oder Betrieb beschäftigt sind, werden verpflichtet, ihre Frauen der Organisation zuzuführen.

Meuselwitz, Schramberg. Die Agitationsbezirke sind aufzuheben.

Begründung: Die Anträge auf Anstellung von Gauleitern. — Meuselwitz. In den Bezirken, wo Gauleiter sind, unnötige Ausgaben zu sparen.

Sophienau. Abschaffung der Agitationskommissionen.

Begründung: Die Konferenzen kosten viel Geld. werden vorwiegend mit Berichterstattungen ausgefüllt. Beschlüsse werden nicht durchgeführt. Die Agitation würde von den Kartellen besser geleitet.

Selb. Der Vorstand hat kleine leicht verständliche Flugchriften und Broschüren auszuarbeiten und den Zahlstellen zur Verfügung zu stellen.

Begründung: Die Agitationskommissionen sind nicht imstande, das erforderliche Agitationsmaterial wider das immer schärfer werdende Unternehmertum und die gegnerischen Gewerkschaften auszuarbeiten.

Nürnberg. Den Mitgliedern der Agitationskommission, sowie den in der Agitation rednerisch tätigen Genossen ist das „Correspondenzblatt der Generalkommission“ regelmäßig ohne Entgelt zu liefern.

Begründung: Fortlaufende Orientierung über alle gewerkschaftlichen Fragen.

Köppelsdorf. Die der Agitationskommission durch den Bezirk erwachsenen Kosten sind von allen Zahlstellen des Bezirks zu tragen.

Begründung: Der 12 pCt.-Fonds am Sitz der Agitationskommission allein ist unzulänglich.

Eilenberg. Einführung eines Taschenkalenders für Porzellanarbeiter.

Begründung: Zur besseren Orientierung in der Porzellanarbeiterbewegung.

Uegelack. Der Hauptvorstand hat leicht verständliche und allgemein gehaltene Flugblätter stets vorrätig zu halten.

Begründung: Damit jederzeit Agitationsmaterial zu haben ist. Nicht jede Agitationskommission kann selbst etwas Gutes bieten.

Quittungsbücher.

Gotha, Selb, Uegelack. Das Anfertigen der Quittungsbücher ist den Zahlstellen zu überlassen.

Begründung: Vorstand zu entlasten. Unnützes Porto sparen. Gotha: Schreibhilfe sparen. Sofortige Aushändigung.

Zell. Quittungsbücher sind von den Zahlstellenverwaltungen anzufertigen. Jede Zahlstelle nummeriert von 1 ab bis zur nächsten Generalversammlung.

Begründung: Metallarbeiter und andere Verbände haben das so. Portosparnis.

Wegen der großen Anzahl der Anträge zur Generalversammlung war es unmöglich, alle in dieser Nummer der „Ameise“ zum Abdruck zu bringen und wird der Rest in nächster Nummer veröffentlicht. Die Redaktion.

Uersammlungs-Anzeigen

Ahlen. Sonnabend, 25. April, 1/9 Uhr, im Vereinslokal. Delegiertenwahl.

Altweiler. Sonnabend, 25. April, 7 Uhr, im „Deutschen Kaiser“. Delegiertenwahl.

Berlin. Sonnabend, 2. Mai, 8 1/2 Schildermaler bei Engel, Seidelstr.

Bonn. Sonnabend, 2. Mai, 8 1/2 Uhr, im Volkshaus Sandkaule 18.

Cassel. Sonnabend, 2. Mai, Delegiertenwahl.

Elgersburg. Sonntag, 3. Mai, nachmittags 3 Uhr, im Fürstenhof. Quartalsabschluß. Delegiertenwahl.

Ellerwerda. Sonnabend, 2. Mai, 8 Uhr, im Kronprinz.

Gera. Sonnabend, 2. Mai, 7 Uhr im Reßler'schen Gasthof Delegiertenwahl.

Gelchwenda. Sonntag, 26. April, 3 Uhr im Gasthof zum „Thüringer Wald“, kombinierte Versammlung der Zahlstellen: Gräfenroda und Gelchwenda.

Goldlauter. Sonntag, 26. April, bei Gerhardt Heim, nachmittags 3 Uhr, Delegiertenwahl.

Gräfenthal. Montag, 27. April, abends 1/7—1/8 Uhr, Delegiertenwahl bei Schloßhauer. — Gleichzeitig ergeht an unsere Mitglieder die Aufforderung, sich an der am 3. Mai stattfindenden Matifeier vollzählig zu beteiligen.

Judenbach. Montag, 27. April, 1/9 Uhr im „Thüringer Wald“ Delegiertenwahl.

Hüttengrund. Montag, 27. April, 6 Uhr, bei August Liebermann, Wahl des Delegierten.

Kleindembach. Sonntag, 26. April, kombinierte Versammlung der Zahlstellen, Kleindembach, Bößneck und Freienortla im Gasthof des Herrn Otto.

Osterode a. H. Sonnabend, 2. Mai, Delegiertenwahl.

Spandau. 2. Mai, 8 Uhr bei Lumma, Weissenburger Str. 24.

Suhl. Sonnabend, 2. Mai, 7 Uhr, Dombergs Ansicht.

Tiefenfurt. Sonnabend, 2. Mai in der Brauerei.

Weisswasser. Sonnabend, 2. Mai, 8 1/2 Uhr, im Café Zentral. Delegiertenwahl.

Zell a. S. Sonntag, 26. April, vormittags 10 Uhr, im Vereinslokal Badischer Hof. Delegiertenwahl.

Anzeigen

Hilthaldensleben. Sonnabend, 2. Mai, findet im Saale des Herrn Wilhelm Peters abends 8 Uhr, ein humoristischer Unterhaltungabend der Volksängergesellschaft **Strzelewicz-Berlin** statt. Nach den Vorträgen (Kränzchen); alles nähere durch Programm.

Berlin. Freitag, 1. Mai, vormittags 10 Uhr, **Öffentliche Versammlung** im Gewerkschaftshaus, Engel Ufer 15 Saal I Vortrag. Die Verwaltung.

Köppelsdorf. Mai-Feier 1908! Die im hiesigen Ort am Freitag, den 1. Mai, stattfindende Matifeier ist mit folgendem Festprogramm geplant; Früh Reveille, 1 Uhr Zusammenkunft bei Max Sommer, 2 Uhr Zug durch den Ort nach dem Festplatz. Festrede: Referent Genosse **Zietsch-Charlottenburg**. Turnerische Aufführungen (vom hiesigen Turnverein). **Konzert.** Abends theatralische Unterhaltung. Zur Aufführung gelangt der „Streitführer“, ausgeführt vom vorhererwähnten Turnverein. Preise am Tag 20 Pfennig, am Abend 20 Pfennig. Die Verwaltung.

Meuselwitz. Freitag, 1. Mai, früh 7 Uhr Zusammenkunft im Restaurant „Glück auf“, von dort Spaziergang nach der Forst und Schnauderhainchen. Nachmittag 1 Uhr Zusammenkunft im deutschen Kaiser, von dort Ausflug mit Weib und Kind nach Neupoderschen. Abends 8 Uhr, Fest-Kommers mit Festrede im „Kaiser.“ Ein zahlreiches Erscheinen der Mitglieder erwartet. Die Verwaltung.

Untermhaus. Freitag, 1. Mai, **Frühpartie** ab 7 Uhr, **Bockschänke.** 10 Uhr Versammlung in der Ostvorstädtischen Turnhalle. Nachmittags 3 Uhr, zum Konzert in der Bockschänke.

22. Agitationsbezirk (Mülleldorf). Sonntag, 3. Mai, morgens 11 Uhr, findet im Lokale des Herrn Ritz, Jahn- und Kirchfeldstr. Ecke, die diesjährige **Vertrauensmänner-Konferenz** statt. Tagesordnung: Bericht des Vororts, Bericht der Vertrauensleute, Anträge zur Generalversammlung, Agitation, Verschiedenes. Die Berichte sind schriftlich mitzubringen. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. **Der Vorort.**

Preis der 2gepaltenen
Wettzettel 80 Pfennig

Geschäfts-Anzeigen

Vorausbezahlung
ist Bedingung

Goldschmiere und alle goldhaltigen Sachen kauft zu höchsten Preisen bei streng reeller Bedienung (Preisliste frei) **Otto Seifert, Zwickau in Sachsen, Osterweihstr. 32.**

Goldschmiere, sowie goldhaltige Lappen, Pinsel, Paletten, Flaschen, Näpfe usw. werden ausgeschmolzen und das Gramm Fein-Gold mit 2 Mt. 60 Pfg. angekauft. Sendungen werden schnell erledigt. **H. Haupt, Dresden-N., Sneyfenaust. 6.**

Goldschmiere, Goldflaschen und alle goldhaltigen Sachen kauft zu höchsten Preisen bei pünktlicher reeller Bedienung. **Oskar Rottmann, Stadtilm in Thüringen.**

Herausgeg. v. Verbands d. Porzellan- u. verm. Arbeiter u. Arbeiterinnen
Red. u. Verlag: Fritz Zietsch, Charlottenburg, Charlottenburger Ufer 66
Druck von Otto Goerke, Charlottenburg, Guerickestr. 21.